

NEUFASSUNG

der

Satzung

der Faschingsgesellschaft „Fidelitas ,85“

Tanzsportverein e. V. 86643 Rennertshofen



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fidelitas ‘85“ Tanzsportverein e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rennertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports; insbesondere durch sport- und turniermäßige Betätigung sowie der Brauchtumpflege des Faschings und der Teilnahme an historischen Veranstaltungen. Die Brauchtumpflege beinhaltet auch die Organisation des traditionellen Faschingsumzuges, der Aufstellung von Garden, der Faschingsprinzenpaare und eines Hofstaates.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss; und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch andere unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und weltanschaulich neutral.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vereinsausschuss ist unanfechtbar.
5. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr (Beitragszeitraum).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, **Tod** oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig, zugleich sind alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung, Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu erhalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird **vom Vorstand und dem Vereinsausschuss** festgelegt.
2. Die Beiträge sind im **April** fällig. Die Erhebung erfolgt mittels Bankeinzug.
3. **Der Betrag ist für das laufende Kalenderjahr mit Eintritt sofort zu entrichten.**

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und dem stellvertretenden Präsidenten gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinn des § 26 BGB).
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Vereinsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
Die Wiederwahl ist zulässig
4. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Niederlegung, Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung oder Ausschluss aus dem Verein.
6. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann widerrufen werden, wenn das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber des Vereins schuldig macht oder sich für das Amt als unfähig oder ungeeignet erweist.
7. Bei vorübergehender Verhinderung oder Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes wählt der Ausschuss eines seiner Mitglieder zur kommissarischen Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Nachwahl durchzuführen ist.

§ 8 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Ausschussmitgliedern. Über die Anzahl der Ausschussmitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Die Aufgabe des Vereinsausschusses besteht in der Beratung und Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung des Vereines.
3. Sämtliche Ehrungen, sowie die Ernennung zum Ehrenmitglied werden vom Vereinsausschuss vorgenommen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich **im Zeitraum von April bis Juli** statt.
Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens **sieben** Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich **oder per Email** einzuberufen.
Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder voll beschlussfähig.
Dies gilt nicht bei Vereinsauflösung und Vereinszweckänderung.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt oder eine Abstimmung über Personalentscheidungen erfolgt.
6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft oder einen Rechtsstreit mit ihm selbst betrifft, oder ihm Entlastung erteilt werden soll.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen.
8. **Ab 16 Jahren gilt ein Mitglied als stimmberechtigt.**

§ 10 Protokollführung

1. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer.
Sie ist für alle Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen erforderlich.
2. Die Protokolle **der Mitgliederversammlungen** sind vom Präsidenten zu unterzeichnen und **vom Schriftführer** abzulegen.
3. **Die Protokolle der Ausschusssitzungen sind vom Schriftführer schriftlich und digital und vom Präsidenten schriftlich oder digital abzulegen.**

§ 11 Kassenprüfer

1. In der Jahreshauptversammlung wählen die Mitglieder des Vereins zwei Kassenprüfer für das Geschäftsjahr.
2. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören.
3. Die Vereinskasse ist mindestens einmal im Jahr rechnerisch und sachlich zu prüfen.
Ihr Prüfbericht ist schriftlich niederzulegen und im Protokollbuch abzulegen.

§ 12 Wahlen

1. Der Vorstand und der Vereinsausschuss wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und wird im Rahmen der Jahreshauptversammlung durchgeführt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Wahlen einen Wahlausschuss, dieser aus seiner Mitte einen Wahlvorstand.
Dieser Wahlausschuss ist für die Durchführung der Wahl verantwortlich.
3. Wahlen zum Vorstand und Vereinsausschuss sind mittels Stimmzettel schriftlich und geheim durchzuführen.
4. Zum Präsidenten ist gewählt, wer mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
Ist diese Mehrheit nicht erreicht worden, hat eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmanteilen zu erfolgen.
Gewählt ist dann der Kandidat, der aus diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.
5. Die weiteren, zu wählenden Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sind mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
6. Die Gewählten sind unmittelbar nach der Wahl zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.
In Abwesenheit des Gewählten muss eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl beim Wahlvorstand vor Beginn der Wahl aufliegen.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes kann der Vorstand einen Nachrücker bestimmen.

§ 13 Ehrung von Vereinsmitgliedern und Förderern des Vereins

1. Die Ehrung durch den Verein ist ein Hervorheben ausgewählter Vereinsmitglieder und Förderer als Dank für ihre Treue, Verbundenheit und Arbeit im Verein.
Die Aussprechung hat in würdiger Form zu erfolgen.

§ 14 Ehrenpräsident

1. Ehrenpräsident kann nur werden, der mindestens eine Vorstandsperiode als Präsident fungierte und sich in dieser Funktion in vorbildlicher und überdurchschnittlicher Weise um den Verein verdient gemacht hat.
2. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten erfolgt durch **den Vorstand und den Vereinsausschuss**.
Die Ernennung ist zu beurkunden.
3. Der Ehrenpräsident ist für die Dauer seiner Mitgliedschaft im Verein beitragsfrei. Er ist unkündbar und kann bei Ausschlussgründen nur einstimmig von den abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.
Sein Ausscheiden auf eigenen Antrag bleibt davon unberührt.

§ 15 Ehrenmitglied

1. Ehrenmitglied kann nur werden, dessen Verdienste um den Verein als besonders und überdurchschnittlich gelten.
2. Die Eintragung als Ehrenmitglied erfolgt nach entsprechender Prüfung durch den Vereinsausschuss.
Die Eintragung als Ehrenmitglied ist zu beurkunden.
3. § 14 Abs.3 gilt entsprechend.
4. Vorschlagsberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
Vorschläge sind schriftlich mit entsprechender Begründung an den Vorstand zu richten.

§ 16 Vereinsauszeichnungen

1. Die Vereinsauszeichnungen können jeder natürlichen Person verliehen werden, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat.
2. Die Verleihung der Vereinsauszeichnung erfolgt durch **den Präsidenten und seinen Stellvertreter** nach entsprechender Prüfung.
3. Vorschlagsberechtigt gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
Darauf ist auf der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen, mit Zustimmung des Finanzamtes Neuburg-Schrobenhausen an die Gemeinde Rennertshofen, Kreis Neuburg-Schrobenhausen zur ausschließlichen Verwendung der Kinderoase und des Kindergarten Rennertshofen.

§ 18 Vereinsordnung

1. Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen zurechtlegen.
2. Diese Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Der Vereinsausschuss kann Vereinsordnungen erlassen, ändern oder aufheben.
4. Sie sind der Satzung als Anhang beizufügen.

Eine Vereinsordnung kann Beiträge, Ehrungen, und Finanzen enthalten.

§ 19 Organisation des Faschingsumzuges

1. Die Entscheidung zur Durchführung des Faschingsumzuges trifft der Vereinsausschuss.
2. Der Vereinsausschuss ist für die Organisation des Faschingsumzuges verantwortlich und kann die Organisation auch weiteren Vereinsmitgliedern übertragen.

§ 20 Anerkennung der Satzung

1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

§ 21 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Verein und seinen Mitgliedern und gegen Dritte ist das Amtsgericht Neuburg a. d. Donau.

Rennertshofen, den 1. Mai 2018

ENTWURF